Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2017/0035(COD)

31.1.2020

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren
(COM(2017)0085 – C8-0034/2017 – 2017/0035(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: József Szájer

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085 – C8-0034/2017 – 2017/0035(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0085),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 291 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0034/2017),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführte System hat sich in der Praxis ***insgesamt bewährt*** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher ***sollte dieses System*** unverändert beibehalten ***und nur*** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses ***gezielt geändert werden***. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern.	(2) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführte System hat sich in der Praxis ***als effektiv erwiesen*** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher ***könnten die Hauptelemente des Systems*** unverändert beibehalten ***werden. Allerdings sind wohl*** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses ***gewisse gezielte Änderungen gerechtfertigt***. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern. ***Das weitere Ziel der Änderungen besteht darin, das Bewusstsein der Bürger für die Verfahren im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten zu schärfen. Um das Vertrauen in die Organe der Union zu stärken, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Bürger nicht nur über die Entscheidungsfindung zu informieren, sondern auch die Gründe zu erläutern, die diesen Entscheidungen zugrunde liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf Ministerebene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden.	(8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf ***einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der*** Ministerebene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Rat zu ersuchen, ihr seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte der Stellungnahme des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.	(10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Rat zu ersuchen, ihr seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen***, und sie sollte das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen***. Die Kommission sollte der Stellungnahme des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. ***Die Stellungnahme des Rates sollte auch dem Europäischen Parlament unverzüglich***

übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten ***im Berufungsausschuss sollte*** erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.	(11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten ***sollte während der gesamten Beratungs- und Prüfverfahren*** erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um die Sichtbarkeit zu verbessern und das Bewusstsein der Bürger zu schärfen, sollte die Art und Weise der Stimmabgabe jedes Vertreters der Mitgliedstaaten mit einer Begründung einhergehen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Die Zugänglichkeit des Registers sollte weiter verbessert werden, und es sollten Änderungen an seinem Inhalt vorgenommen werden, um für mehr

Transparenz zu sorgen. Die Verbesserung der Suchfunktionen des Registers wäre ein wesentliches Element in diesem Prozess.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.	Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf ***einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der*** Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 6 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit den Rat ersuchen, ihr in einer Stellungnahme seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die	(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit den Rat ersuchen, ihr in einer Stellungnahme seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen***, und sie***

Kommission trägt der Stellungnahme des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.	***sollte das Europäische Parlament davon unverzüglich in Kenntnis setzen***. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. ***Die Stellungnahme des Rates wird auch dem Europäischen Parlament unverzüglich übermittelt.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Abstimmungsergebnisse, ***im Falle des Berufungsausschusses*** einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Vertreter ***jedes Mitgliedstaats***;	e) die Abstimmungsergebnisse, einschließlich des Abstimmungsverhaltens der ***einzelnen*** Vertreter ***der Mitgliedstaaten zusammen mit einer Begründung, und die Enthaltungen***;

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 10 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben ***im Einklang mit den geltenden Vorschriften*** Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.	***„***(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben ***unverzüglich*** Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.***“***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(5a) Um mehr Transparenz zu gewährleisten, sorgt die Kommission dafür, dass die Suchfunktionen des Registers die Suche anhand von Politikbereichen ermöglichen.“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Am 14. Februar 2017 legte die Kommission einen Vorschlag (COM(2017)85final) zur Reform des EU-Komitologiesystems (Verordnung (EU) Nr. 182/2011) vor. Er zielt darauf ab, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung von EU-Recht in bestimmten stark umstrittenen Politikbereichen durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

- Änderung der Abstimmungsregeln in der letzten Phase des Komitologieverfahrens (dem sogenannten „Berufungsausschuss“), so dass nur Stimmen für oder gegen einen Rechtsakt berücksichtigt werden. Ziel ist es, die Benutzung von Enthaltungen und die Zahl der Fälle zu verringern, in denen der Ausschuss nicht in der Lage ist, Stellung zu nehmen, und die Kommission gezwungen ist, ohne ein klares Mandat der Mitgliedstaaten zu handeln.

- Einbeziehung der nationalen Minister, indem der Kommission gestattet wird, den Berufungsausschuss auf Ministerebene erneut zu befassen, wenn nationale Sachverständige nicht Stellung nehmen.

- Erhöhung der Abstimmungstransparenz auf der Ebene des Berufungsausschusses.

- Gewährleistung eines politischen Engagements, indem der Kommission ermöglicht wird, den Ministerrat um Stellungnahme zu einer Angelegenheit zu ersuchen, wenn der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgeben kann

Insgesamt begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag der Kommission, möchte aber auch betonen, dass das derzeitige System in den meisten Fällen ordnungsgemäß funktioniert, so dass der Vorschlag der Kommission nur ein kleineres, wenn auch sensibles Segment der den Ausschüssen vorgelegten Fälle betrifft.

Dennoch zeigen Beispiele aus der jüngsten Zeit, dass der derzeitige Mechanismus verbessert werden könnte, um die Bestimmtheit und Transparenz des Verfahrens zu erhöhen. Umweltschutz, aber auch andere grundlegende Themen wie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind entscheidende Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten politischer Rechenschaftspflicht unterliegen sollten und transparent handeln müssen, damit sich die Bürger nicht nur über ihre Entscheidungen, sondern auch über die Gründe, die ihnen zugrunde liegen, im Klaren sind.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union werden Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen (Artikel 10 Absatz 3 EUV). Die Organe der EU müssen den Zweck verfolgen, den europäischen Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen (Artikel 13 EUV). Die Europäische Union baut auf dem Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit – dessen Kernstück Transparenz ist – auf, und die Organe müssen bei der Einhaltung dieses Prinzips an vorderster Front stehen.

Wir müssen Schritte unternehmen, um proaktiv für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, um das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger

in die Prozesse der EU-Organe und insbesondere in das Komitologieverfahren aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Ziel des Berichterstatters ist es, das System in dieser Hinsicht zu verbessern. Daher schlägt der Berichterstatter die folgenden Elemente vor, wobei auch die Standpunkte der mitberatenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments berücksichtigt wurden.

– Allgemein ist es notwendig, das Bewusstsein der Bürger für die Verfahren im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten zu schärfen. Um das Vertrauen in die Organe der EU zu stärken, ist es entscheidend, die Bürger nicht nur über die Entscheidungsfindung zu informieren, sondern auch die Gründe zu erläutern, die ihnen zugrunde liegen.

– Hierfür ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Stimmabgabe – unabhängig davon, ob es sich um eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme handelt – oder ihre Stimmenthaltung mit einer Begründung versehen, unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung.

– Eine weitere, von seinem Vorsitz einberufene Sitzung des Berufungsausschusses in dem Fall, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde, sollte auf einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der Ministerebene stattfinden. Die Geschäftsordnung des Berufungsausschusses sieht bereits die Möglichkeit vor, eine Sitzung des Berufungsausschusses auf Ministerebene einzuberufen (Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2). Darüber hinaus steht diese Änderung auch im Einklang mit Artikel 5 der Geschäftsordnung des Berufungsausschusses.

– Es ist notwendig, die Zugänglichkeit des Komitologieregisters zu verbessern und Änderungen an seinem Inhalt vorzunehmen, die es den Bürgern ermöglichen, nicht nur die formalen Elemente des Verfahrens, sondern auch die Gründe für die Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Erfahrung zu bringen. Die Verbesserung der Suchfunktionen des Registers ist insofern wesentlich.

– Es ist von überragender Bedeutung sicherzustellen, dass das Europäische Parlament über jeden Fall unterrichtet wird, in dem die Kommission den Ministerrat um eine Stellungnahme ersucht, wenn der Berufungsausschuss keine klare Stellungnahme abgegeben hat. Ein politisches Engagement des Ministerrats sollte auch dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gebracht werden.

Eine wichtige Komponente der von der neuen Kommission angenommenen politischen Leitlinien für den Zeitraum 2019-2024 besteht darin, für mehr Transparenz in der Arbeitsweise der Organe zu sorgen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union zu stärken. Der Berichterstatter bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, dass die Kommission in diesem Sinne in der Lage sein wird, im Rat einige Fortschritte in Bezug auf den Entwurf des Vorschlags zu fördern.